

August 2020

# Salzburger Wohnbauförderung -Antragstellung 2020 Errichtungsförderung

Abteilung 10 - Planen, Bauen, Wohnen  
Fanny-v.-Lehnert-Straße 1  
5020 Salzburg

telefonische Erreichbarkeit: +43 662 8042-3000  
Mo-Fr 07:30 - 13:00 Uhr

Anmerkung: Die Bezeichnungen sind jeweils geschlechtsneutral gehalten und umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise. Handelt es sich bei Förderungswerber um mehr als eine Person, so sind die Begriffe im Plural zu verstehen.

Version: August 2020 (Stand lt. WBF-Novelle 1. Aug. 2020)

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Dr. Silverius Zraunig, Abt. 10 - Planen, Bauen, Wohnen

Redaktion, Mitarbeit, Koordination:

Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen - Dr. Herbert Rinner, Andrea Singer;

Abteilung 10 - Mag. Wolfgang Mittermayr

Druck, Herstellung: SIR

## Ablauf:



## Allgemeine Information:

In der Errichtungsförderung im Eigentum ist eine Antragstellung nur möglich, wenn ein benötigter Planungsenergieausweis vorliegt und bereits hochgeladen und geprüft wurde. Dies erfolgt über Ihren Energieausweis-Berechner.

Um einen Antrag einreichen zu können, müssen Sie sich registrieren indem Sie einen Zugangslink zur Antragstellung anfordern. Zugangslinks können über die Homepage des Landes Salzburg/Wohnbauförderung angefordert werden. Dazu benötigen Sie die ZEUS-Nr. des geprüften Planungs-Energieausweises. Alternativ erhalten Sie vom Energieausweisberechner einen „Einstiegslink“, dem der Energieausweis bereits zugeordnet ist und können in weiterer Folge direkt mit der Antragstellung fortfahren.

**Der Antrag gilt erst als abgegeben, wenn er versehen mit den erforderlichen Unterlagen elektronisch im Online-Assistenten eingereicht wurde.**

**Bitte beachten Sie, dass der Antrag frühestens nach rechtskräftiger Baubewilligung und spätestens bis 6 Monate nach Baubeginnsanzeige (diese erfolgt bei der Gemeinde), gestellt werden kann; es zählt das Datum der Rechtskraftbestätigung bzw. des Eingangsstempels der Baubeginnsanzeige beim Bauamt/der Gemeinde.**

Eine Antragstellung ist möglich ab:

Dienstag, den 1. September 2020 ab 9.00 Uhr

## Die Antragstellung im Detail:

### 1.) Registrierung - Zugangslink

Um einen Antrag auf eine Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung und ein sogenannter Zugangslink erforderlich. **Dieser Zugang ist nicht beschränkt und kann in Ruhe angefordert werden.**

Die Registrierung erfolgt online unter <https://assistent.energieausweise.net/> Zur Registrierung benötigen Sie die ZEUS-Nummer des geprüften Planungsenergieausweises, alternativ können sie auch einen Einstiegslink über Ihren Energieausweisberechner erhalten.

### Folgende Daten werden für die Anforderung des Zugangslinks benötigt:

- 1.) Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor-, Nachname)
- 2.) E-Mail-Adresse (als Kennungsmerkmal und für den weiteren Schriftverkehr)
- 3.) Datenschutzerklärung
- 4.) Der/Die AntragstellerIn erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail. Dieses enthält den Zugangslink mit dem die Antragstellung begonnen werden kann.

Der Zugangslink muss innerhalb von fünf Tagen aktiviert werden. Dies erfolgt mit dem Beginn der Dateneingabe im Online-Förderungsassistenten, andernfalls wird der Zugangslink nach 5 Tagen inaktiv und die Daten gelöscht. Sofern der Online-Assistent geöffnet ist, kann ein weiterer Zugangslink angefordert werden. Aus Sicherheitsgründen wird auch nach Aktivierung des Zugangslinks die Kennung alle 5 Tage erneuert, Dateneingaben gehen dann aber nicht verloren.

## 2.) Antragstellung

Nach erfolgter Registrierung (Schritt 1) und Aktivierung des Zugangslinks per E-Mail können Sie Ihr Ansuchen ausfüllen und elektronisch absenden.

Um das Ansuchen ordnungsgemäß zu erfassen, müssen folgende Eingabemasken korrekt und vollständig ausgefüllt werden:

- 1.) Angaben zum Förderungswerber (Vor-, Nachname, Sozialversicherungs Nr., Geb. Dat., etc.)
- 2.) Weiterer Förderungswerber/Partner, die in der angestrebten Wohnung/dem Haus leben werden
- 3.) weitere Personen, die in der angestrebten Wohnung/dem Haus leben werden
- 4.) Angaben zum Bauvorhaben
- 5.) Einkünfte der Förderungswerber
- 6.) Erforderliche Dokumente zum Förderungsansuchen
- 7.) Ausdrückliche und unwiderrufliche Erklärungen der Förderungswerber

Sie erhalten eine Mitteilung, dass Ihr Ansuchen erfolgreich abgesendet wurde. Bitte beachten Sie: Das Ansuchen gilt erst als eingebracht, wenn es abgeschlossen und elektronisch abgesendet wurde (Achtung: Spätestens 6 Monate nach Baubeginnsanzeige)! Sie erhalten eine automatisierte Bestätigung an Ihre angegebene Emailadresse.

## 3.) Unterlagen - Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Da es davon abhängig ist, welche Dateneingaben Sie gemacht haben, ist die folgende Zusammenfassung der Unterlagen möglicherweise nicht vollständig. Auch kann im Zuge der Prüfung Ihres Ansuchens die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig werden. Bitte achten Sie auf die Qualität und Lesbarkeit der Dokumente, nicht lesbare Dokumente müssen nachgefordert werden und erhöhen die Bearbeitungsdauer! Dokumente können nur als PDF-Dateien hochgeladen werden.

**Falsche oder unvollständige Unterlagen führen zur Zurückweisung Ihres Ansuchens!**

### Folgende Unterlagen sind hochzuladen:

- Rechtskräftige Baubewilligung
- Rechtskraftbestätigung der Baubewilligung durch die Gemeinde (Sofern diese auf der Baubewilligung vermerkt ist, laden Sie nur diese Seite nochmals hoch. Sie können auch ein auf der Homepage des Landes zur Verfügung gestelltes Formular von Ihrem Bauamt bestätigen lassen und hochladen.)
- Grundbuchauszug über das Eigentumsrecht der Förderungswerber der zu bebauenden Liegenschaft und aller angrenzenden Liegenschaften im Eigentum der Förderungswerber bzw. aller in der Förderung berücksichtigten Personen (Der Grundbuchauszug darf nicht älter als 3 Monate sein.)
- eine Mappendarstellung, aus der die Lage des Förderungsgrundstücks ersichtlich ist (es reicht ein Ausdruck aus dem SAGIS, ein Vorlage ist nur notwendig, wenn mehrere Grundstücke der Förderungswerber oder förderungsrelevante Personen unmittelbar oder mittelbar an das zu bebauende Grundstück angrenzen)
- Erfolgt die Zufahrt über ein anderes eigenes oder fremdes Grundstück ist eine entsprechende Dienstbarkeit durch Vorlage eines Grundbuchauszugs (ebenfalls nicht älter als 3 Monate) nachzuweisen
- Finanzierungsplan (Formular unterfertigt vom Kreditinstitut und Förderungswerber); bei zwei Wohnungen im zu errichtenden Haus Vorlage von Finanzierungsplänen für das ganze Haus sowie für die zu fördernde Wohnung (Hinweis: nur eine Whg. wird gefördert)

- Kostenvoranschlag eines befugten Baugewerbetreibenden, Architekten firmenmäßig gefertigt (Formular), dieser muss mit den im Finanzierungsplan angegebenen Kosten übereinstimmen. Bei zwei Wohnungen im zu errichtenden Haus Vorlage von Kostenvoranschlagsformularen für das ganze Haus sowie für die zu fördernde Wohnung.
- Einkommensnachweise von Förderwerbern und allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Dazu gehören insbesondere:
  - Einkommensteuerbescheid (vollständig - alle Seiten) bei
    - Selbständigem Einkommen - das zuletzt veranlagte Kalenderjahr oder die letzten 3 veranlagten Kalenderjahre
    - Unselbständigem Einkommen - das vergangene Kalenderjahr oder die vergangenen drei Kalenderjahre.
 Als Nachweis des Einkommens ist der Arbeitnehmerveranlagungsbescheid 2019 vorzulegen.  
 Gab es im Vorjahr ausschließlich ein Dienstverhältnis und keine weiteren Bezüge, kann statt des Einkommensteuerbescheids auch der Jahreslohnzettel hochgeladen werden.  
 Bei Ansuchen bis Ende Februar und sofern die Einkommensunterlagen aus dem Vorjahr noch nicht vorliegen, können auch die Einkommensunterlagen aus dem vorvergangenen Jahr vorgelegt werden.
  - Nachweise für:
    - Ausländische Einkünfte
    - In - oder ausländische Renten
    - Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld oder eine vergleichbare ausländische Leistung
    - AMS-Bezüge, Notstandshilfe oder eine vergleichbare ausländische Leistung
    - Studienbeihilfen
    - Unterhalts- oder Alimentationsbezüge (Aktuelle Bestätigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, gerichtlicher Vergleich über Kindesunterhalt)
    - Geleistete Alimentationszahlungen (Aktuelle Bestätigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, gerichtlicher Vergleich über Kindesunterhalt, Zahlungsnachweis)
- Meldebestätigungen der letzten 12 Monate aller im künftigen Haushalt lebenden Personen
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepässe/Personalausweise der Förderungswerber
- Heiratsurkunde, falls geschieden: Gerichtsbeschluss und Scheidungsvergleich oder Scheidungsurteil
- Geburtsurkunde der Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben werden; bei Schwangerschaft mindestens im vierten Monat: ärztliche Bestätigung
- Bestätigung des Finanzamtes über den Familienbeihilfenbezug oder eine vergleichbare ausländische Leistung (Kindergeld o.Ä.)
- Grundrissplan und aktueller Grundbuchsauszug der derzeit bewohnten Wohnung(en), sofern diese im Eigentum der Förderungswerber steht
- Bauplan (PDF-Datei des Planers - muss mit dem bei Baubehörde eingereichten Plan übereinstimmen)
- Gegebenenfalls Erklärung zur Errichtung von Häusern in der Gruppe
- Gegebenenfalls Erklärung von der Gemeinde zur Baulandsicherung
- Gegebenenfalls von Gemeinde bestätigte Baubeginnsanzeige

Sofern bereits vorhanden bitte ebenfalls hochladen, sonst sind diese Unterlagen nachzureichen:

- Gegebenenfalls Nachweis des Verkaufes der bisherigen Wohnung/des Hauses
- Gegebenenfalls Formular Abtretung von Ansprüchen zur Vorfinanzierung förderbarer Bauvorhaben
- Bei Bauernhäuser/Austraghäuser Gutachten der Abt. 4

**Nachreichung für folgende Unterlagen binnen 14 Tagen** nach elektronischer Einreichung des Ansuchens an die Wohnbauförderungsabteilung des Landes Salzburg. Es zählt der Eingang beim Amt der Salzburger Landesregierung, Wohnbauförderung. Bei nicht fristgerechter Nachreichung wird das Ansuchen zurückgewiesen:

- Der Bauplan mit baubehördlichem Genehmigungsvermerk im Original - diesen erhalten Sie nach Prüfung zurück;
- Nur bei Zu-/Auf-/Ein-/Anbau ursprünglicher (Einreich-)Plan des Altbestandes

## **Sie haben Fragen zur Salzburger Wohnbauförderung und noch keinen Antrag gestellt?**

Die Expertinnen und Experten des **Salzburger Instituts für Raumordnung und Wohnen - SIR** beraten Sie gerne in der Wohnberatung des Landes Salzburg - persönlich nach Terminvereinbarung, telefonisch oder per Email. Für eine persönliche Beratung ersuchen wir um telefonische Terminvereinbarung. Einzelberatungen des SIR auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

[www.salzburg.gv.at/wohnen](http://www.salzburg.gv.at/wohnen), Tel. 0662 8042 3000, nach Aufforderung drücken Sie die 2.  
**Wohnberatung Salzburg**, Fanny-von-Lehnert-Strasse 1, 5020 Salzburg

6

## **Kontakt und Information:**

Weitere Informationen und Hilfestellung erhalten Sie in der **Wohnberatung Salzburg** unter der Telefonnummer: 0662/8042 - 3000.

Wohnberatung Salzburg der Abteilung 10 - Planen, Bauen, Wohnen  
Fanny-von-Lehnert-Straße 1  
5020 Salzburg  
E-Mail: [wohnbauforderung@salzburg.gv.at](mailto:wohnbauforderung@salzburg.gv.at)  
[www.salzburg.gv.at/wohnen](http://www.salzburg.gv.at/wohnen)

Online-Assistent: <https://assistent.energieausweise.net/>